

Radio Bremen hat gemeldet – am 12.01.2007

„Rechnungshof kritisiert Sozialbehörde

Die Bremer Sozialbehörde und die Bagis haben durch falsche Berechnungen bei Hartz-IV-Anträgen sieben Millionen Euro zuviel ausgegeben. So steht es im aktuellen Rechnungshofbericht. Bei der Sozialbehörde war jede zweite der stichprobenartig geprüften Akten falsch, die Bagis hat in rund 1.800 Fällen überhöhte Mietzuschüsse überwiesen“

Der Bericht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen liegt inzwischen vor. <http://www2.bremen.de/rechnungshof/>

Nur die 7 Millionen sind nicht nachvollziehbar!

Eine Berichtigung von Radio Bremen wäre zuviel erwartet – oder?

Dieser Bericht verweist auf das Urteil vom November 2006 somit müsste dieser Prüfbericht auch der Rechtslage entsprechen! Leider hat das Ansehen dieses Prüfers für mich stark gelitten.

LANDESVERFASSUNG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

vom 21. Oktober 1947

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 251 ff.)

Art. 14 – Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu fördern.

Die Wohnung ist unverletzlich. Zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutz gefährdeter Jugendlicher können die Verwaltungsbehörden durch Gesetz zu Eingriffen und zu Einschränkungen ermächtigt werden.

Durchsuchungen sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen zulässig. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter und nur bei Gefahr im Verzuge oder bei Verfolgung auf frischer Tat auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu; eine von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten angeordnete Durchsuchung bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung des Richters.

Artikel 14 der Bremer Landesverfassung taucht in diesem Prüfbericht nicht auf!

Artikel 14 und die aktuelle Rechtsprechung wird dazu führen, dass die Kostensenkungsaufforderungen der BAGIS reihenweise vom Verwaltungsgericht Bremen für ungültig erklärt werden.

Dies ist der senatorischen Dienststelle sicher bewusst - sollte dieser Prüfer sich blamieren?

Es fehlt auch der Hinweis auf das neu in Auftrag gegebene Gutachten hinsichtlich der Wohnungsmieten; Auftragnehmer ist wiederum die GEWOS, Liefertermin: ? Nicht terminiert!

Die Feststellungen sind auch sehr blamabel für die BAgIS obwohl eine Aussage zu den Unterzahlungen fehlt. Eine Fehlerquote von 58% bei der Prüfung von 335 Fallakten ist allerdings auch durch die Fehleinschätzung der Prüfer verursacht.

Was bleibt ist nicht die Aussage zu den angeblichen Überzahlungen /nicht genutzten Einsparungen sondern zu den Organisationsmängeln dieser BAgIS!

Die hier angesprochene Prüfung ist unter den Textziffern nach 130 ab Seite 37 bis 203 Seite 53 des Prüfberichts wiedergegeben.

Unter Ziffer 136 wird auch die Unfähigkeit der Politik aufgezeigt. „Bereits kurz nach Beginn der Leistungsgewährung im Jahr 2005 war erkennbar, dass die Fallzahlen deutlich ansteigen und die Haushaltsanschlüsse überschritten werden würden. „

Der Haushaltsansatz wurde wieder besserem Wissen nicht erhöht!

Die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung war leider nicht im Prüfauftrag enthalten – sonst wären auch die Einsparungen durch das neue ALG II hier nachzulesen gewesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Jahr 2005 60 Millionen Euro gespart – Veröffentlichung der senatorischen Dienststelle.

Eine Einsparungserwartung von 120 Millionen Euro war im Haushalt eingestellt!

Für 2006 wurden diese Zahlen bisher nicht preisgegeben!

Ziffer 139 zeigt was vom Brief des (Noch) Bürgermeisters Herrn Böhrnsen zu halten ist

„Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Zeitraum von Januar 2005 bis April 2006 um 7.699 und damit um 21,1 % gestiegen. „

Ziffer 140

„Die Kosten der Unterkunft setzen sich zusammen aus der Kaltmiete und den Neben-kosten einschließlich Wasser und Abwasser. Die Kosten für Warmwasser, Kochgas und Strom gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft. Sie sind bereits in der Regel-leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts enthalten. „

Diese Feststellung ist zum Prüfungstermin richtig gewesen - davor hat das Sozialgericht Mannheim dies anders entschieden.

Die Mannheimerentscheidung war so überzeugend, dass der Gesetzgeber das SGB II geändert hat.

Inzwischen hat das SG Frankfurt nachgebessert – es sind nur **Stromkosten** (SG Frankfurt S58 AS 518/05 vom 29.12.2006) von 20,74 € in dem Regelsatz enthalten.

Da keine weiteren Energiekosten im Regelsatz berücksichtigt wurden sind somit auch die Kosten der Warmwasseraufbereitung nicht mehr kürzungswürdig.

Mehr als 20,74 € Stromkosten können von der BAglS durch die Antragssteller eingefordert werden
ebenfalls eventuelle Kürzungen für die Warmwasseraufbereitung
– rückwirkend ab 01.01.2005
damit wird der BAglS viel Arbeit erspart, weil das Verwaltungsgericht Bremen Az S2K589/05 vom 15.02.2006 eine pauschale Kürzung verworfen hat, nur die Aufwendungen gemäss Nebenkostenabrechnung dürfen gekürzt werden – etc.

- siehe meine Reden zur 116 bremer-montagsdemo und davor!-
Somit ergibt sich keine Einsparungsmöglichkeit sondern eine Verbindlichkeit für die Freie Hansestadt Bremen.

Dieses Urteil hätten die Prüfer kennen können/müssen! ODER?
Ziffer 141 sagt das grundsätzliche Dilemma dieses Prüfberichts hinsichtlich der möglichen Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft aus:

„Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Für die Bewertung der Angemessenheit hat das Ressort Mietobergrenzen fest-gesetzt, die es aus der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) übernommen hat. Höhere Kosten sind im Einzelfall anzuerkennen, wenn besondere Umstände vor-liegen, z. B. Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds. Soweit sie nicht angemessen sind, sind sie i. d. R. längstens für sechs Monate zu übernehmen.“

Der Prüfbericht übergeht auch die diversen Sonderregelungen die hier als Einzelfall genannt sind.

Diese Sonderregelungen entspringen Gerichtsentscheidungen aus allen Teilen der Republik.

Auch das Verwaltungsgericht Bremen hat festgestellt, dass diese Verwaltungsanweisung nur eine interne Richtlinie ist und keine Aussenwirkung entfaltet – das Gericht ist an KEINE Obergrenzen gebunden! -Siehe vorheriger Beitrag!-

Anmerkung 148

„ Das Bundessozialgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 (Az.: B 11b AS 31/06 R) mit der „Übergangsfrist für die Suche nach einer angemessenen Wohnung bei Arbeitslosengeld II-Empfängern“ befasst. Es hat sich auch mit der Angemessenheit von Mietobergrenzen auseinandergesetzt. Dieses Thema hat der Rechnungshof nicht untersucht. Er hat das Verfahren zur Umsetzung des SGB II geprüft, nicht aber die Mietobergrenzen, die das Ressort festgelegt hat.“

Nunmehr ist klar – geprüft wurde in diesem Punkt mit Scheuklappen!

Auch die genannten Prozentzahlen sehen gewaltig aus -
nur hat die BAglS in den meisten Fällen die Miete in der geringsten Höhe akzeptiert und nicht hinterfragt – obwohl über 90% der Wohnungen in Bremen nach 1966 modernisiert wurden.

So wurde und wird Geld gespart! Der Unterschied zur rechten Spalte beträgt bei einem EinPersonen-Haushalt 32,65 % , der Unterschied von der mittleren Spalte zur rechten Spalte beträgt 22,65%

Darüberhinaus sind geringere Heizungskosten den Mietobergrenzen zuzuschlagen!

Wenn der Prüfer dies alles berücksichtigt hätte – der Prüfer hätte erhebliche Nachzahlungsverpflichtungen der BAglS festgestellt.

Die weiteren Feststellungen zur Heizung entsprechen ebenfalls nicht der Rechtslage Punkt 3.5 und die Textziffern ab 161

Aussagefähig ist hier das Oberverwaltungsgericht Bremen S1 B 182/06 vom 19.06.2006

demnach sind die tatsächlichen Heizungskosten die angemessenen Heizungskosten. Der BAglS steht es frei den Beweis zu führen.

Zur angemessenen Wohnfläche gibt es auch viele einschlägige Urteile. Solange die Kosten der Wohnung ungekürzt übernommen werden sind auch die Heizkosten ungekürzt zu übernehmen.

„3.6 Anteile für Warmwasser doppelt gewährt

165 Die Kosten für Warmwasser sind im Regelsatz enthalten und damit abgegolten. Werden diese jedoch mit den Heizkosten geltend gemacht, muss die BAglS sie in der tatsächlichen Höhe oder mit einem Pauschalwert herausrechnen. In rd. 16 % der Fälle ist dies nicht oder fehlerhaft geschehen. Das hat allein im Jahr 2005 zu Ausgaben von rd. 1,1 Mio. € geführt, die hätten vermieden werden können.

166 Das Ressort geht aufgrund von Nachschulungen der Beschäftigten davon aus, dass auch die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsanweisung künftig umgesetzt werden. „

Die Nachschulungen sind sicherlich sehr aufwendig – aber in diesem Punkt durch die Rechtslage überholt. Die Vorbildung der Mitarbeiterer ist aus der folgenden Anmerkung ersichtlich

„**133** Die BAglS hat am 2. Januar 2005 in sechs Geschäftsstellen ihre Arbeit aufgenommen. Das Personal setzt sich zusammen aus Beschäftigten der BA, des Amtes für Soziale Dienste Bremen (AfSD), der Post AG, der Bundesbahn und einer Beschäftigungsgesellschaft. „

Die Position 168 ist nur eins der Folgeprobleme.

„**168** Obwohl dieses Problem bereits seit Anfang des Jahres 2005 mehrfach Thema in der Arbeitsgruppe „Fachkoordination SGB II/SGB XII“ (s. Tz. 135) war und es eine Arbeitshilfe der BA gibt, hat die BAglS nicht reagiert. Begründet hat sie es damit, das Personal sei nicht entsprechend geschult. Der Rechnungshof erwartet, dass Unterhaltsansprüche konsequent verfolgt werden.“

Einen Trost für die BAglS: Weil dieser Mangel bundesweit festgestellt wurde, hat der Gesetzgeber mit einer Änderung im SGB II diese

schriftliche Anzeige entbehrlich gemacht. Entweder kennt der Prüfer diese Änderung des SGB II nicht – oder er zweifelt, wie ich an der Durchsetzbarkeit dieser Rechtsänderung. Es ist mal wieder eine Einschränkung der Rechte, NUR für Angehörige von ALG II Betroffenen! Dem Punkt ist viel hinzuzufügen – er spiegelt die Ungenauigkeit wieder!

Wohneigentum,,170 Leistungsempfänger, die Wohnungseigentum in Miteigentum besitzen und selber nutzen, können dadurch entstandene Nebenkosten geltend machen. In dem monat-lich von Wohnungseigentümern zu leistenden sogenannten Hausgeld sind Rück-lagen enthalten. Diese gehören nicht zu den Nebenkosten. Rücklagen dienen dazu, den Wert des Eigentums zu erhalten und zu verbessern und dienen somit der Ver-mögensbildung. Kann der Hilfebedürftige die Kosten nicht selbst tragen, kann ein Darlehn nach § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

171 Die BAglS hat das Hausgeld grundsätzlich einschließlich der Rücklagen als Neben-kosten anerkannt. In den festgestellten Fällen schwankten die zu Unrecht gewährten Beträge zwischen 538 € und 1.172 € jährlich.“

Auch hier wurde die Empfehlung des Prüfers von den Gerichten überholt. Selbst Tilgungsbeträge für ein Darlehn können zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gehören
Darüberhinaus ist die Ausgangslage falsch dargestellt – Diese Rücklagen sind die Absicherung für grössere Hausreperaturen.
Darüberhinaus hat jede Eigentümergemeinschaft eine entsprechende Satzung/Regelungen – nur diese geben genau Auskunft über den Einsatz dieser Rücklage. Eine Besonderheit – diese Rücklage wird bei der Wohnungsveräußerung NICHT ausgezahlt!
Falls der Prüfer bei seiner Meinung bleibt, so ist im Gegenzug jede Renovierung sofort und in vollem Umfang von der BAglS zu erstatten – ohne Anrechnung eines bestehenden Guthabens in den Rücklagen.
Dieses evtl bestehende Guthaben ist dann Schonvermögen!
Woher dabei Einsparungen kommen können ist nicht ersichtlich!

Interessant ist die Empfehlung
„Kann der Hilfebedürftige die Kosten nicht selbst tragen, kann ein Darlehn nach § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.“

Diese Empfehlung ist zu unterstützen. Genau hier verweigert sich die BAglS! Es werden Mahnkosten und Säumnisszinsen zu Lasten des Betroffenen hingenommen – ein Darlehn zu Vermeidung dieser Verschärfung aber verweigert .

Wer muss diese zusätzlichen Kosten bezahlen? Es wäre sicher zweckmässig dafür einen Haushaltsansatz vorzunehmen – wiederum eine Verbindlichkeit für die BAglS.

„6.1 Teamorganisation mit Schwächen

173 In der BAGIS nehmen Teams die Aufgaben wahr. Sie setzen sich aus 12 bis 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Die Teams gliedern sich wiederum in Arbeitsgruppen von drei bis vier Personen. Die Fälle werden Teams, nicht einzelnen Beschäftigten zugeordnet.

174 Aus den Akten ist häufig nicht ersichtlich, wer den Fall zuletzt bearbeitet hat und verantwortlich ist. Diese Organisationsform erschwert einerseits den Kunden, sich zu orientieren, da sie es mit häufig wechselnden Ansprechpartnern zu tun haben. Andererseits wird auch den Beschäftigten die Arbeit erschwert, weil Teammitglieder einen Fall immer wieder aufwendig nachvollziehen müssen. „

Hinzuzufügen ist, dass die Betroffenen keine Durchwahlnummer auf den Briefen haben und darüberhinaus oftmals den falschen Namen des SachbearbeiterIn.

Der Vorgang wurde eingereicht und besprochen – geschrieben hat jemand anderes - OHNE jedlichen Sachverstand!

„175 Aus den Akten muss der Bearbeitungsstand erkennbar sein und wer welche Schritte veranlasst hat. Die festgestellten Fehler weisen darauf hin, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht. Bei einer derartigen Teamstruktur muss klar geregelt sein, wer für welche Aufgaben zuständig und verantwortlich ist.

176 Hinzu kommt, dass die Akten teils unübersichtlich, teils unvollständig waren. Die Unterlagen waren nicht nach Arbeitsschwerpunkten, z. B. Grundsicherung, Kosten der Unterkunft und Heizung, Integration usw., gegliedert. Dies erhöht zwangsläufig den Arbeits- und somit Zeitaufwand für die Fallbearbeitung. „

Hinzukommt, dass die Bescheide der BAGIS nicht den tatsächlich gezahlten Betrag ausweisen! Es ist ausserdem nicht ersichtlich ist wie Beträge ermittelt wurden – z.B Einkommensanrechnung, Nachzahlungen etc.

„177 Das Ressort hat erklärt, die BAGIS greife die Anregungen und Vorschläge des Rechnungshofs auf. Zur Aktenführung habe sie bereits eine generelle Regelung getroffen. Vermerke und Änderungsbelege - aus denen auch der Verantwortliche erkennbar sei - sollen künftig zur Akte genommen werden. „

Die ist eine Selbstverständlichkeit – und sicher jedem Mitarbeiter aus der vorherigem Tätigkeit bekannt – nur HIER bei diesen unklaren Anweisungen und teilweise gegen geltendes Recht verstossenden Verwaltungsanweisungen mag KEINER seinen Namen dafür hergeben!

„6 Qualifikation der Beschäftigten weiter verbessern

178 Das Personal setzt sich aus Beschäftigten verschiedener Einrichtungen zusammen (s. Tz. 133) und ist sehr unterschiedlich qualifiziert. Die

Qualifikationen sind nicht ausreichend an die bestehenden Anforderungen der Leistungsgewährung des SGB II angepasst worden. Die festgestellte Fehlerquote ist ein Indiz dafür, dass dies bei den Schulungen nicht ausreichend berücksichtigt wurde.“
Mittwochs geschlossen Dies ist wohl nur für Weiterbildungen zu empfehlen. Kein Betrieb kann es sich leisten unausgebildete/schlecht ausgebildete Mitarbeiter auf die Kunden loszulassen. Diese BAglS tut dies!

„179 Das Personal ist kontinuierlich zu schulen und die Qualifikation an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Ebenso wichtig ist, dass die Leitungsfunktion verstärkt wahrgenommen wird. Arbeitsergebnisse sind zu überprüfen und Teammitglieder zu unterstützen. Die Leitung muss auf die einheitliche und korrekte Fallbearbeitung achten.“

180 Das Ressort hat darauf hingewiesen, alle Beschäftigten hätten eine Basisqualifizierung zum SGB II erhalten. Auch wären Qualifizierungen für sämtliche Fachanwendungen durchgeführt worden. Häufige gesetzliche Änderungen würden weitere Anpassungsqualifizierungen erforderlich machen. Zur besseren Koordinierung des unterschiedlichen Qualifikationsbedarfs sei eine Arbeitsgruppe Fortbildung eingerichtet worden. Ein Qualifizierungsplan werde zzt. Abgestimmt.

181 Das Ressort hat eingeräumt, die Überprüfung von Arbeitsergebnissen - u. a. auch unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Fallbearbeitung - solle künftig mehr Raum einnehmen. Damit werde das Personal noch gezielter unterstützt.“

Hier fehlt die Vorgeschichte. Nicht nur die Mitarbeiter kommen aus verschiedenen Behörden – auch die Arbeitsanweisungen wurden von verschiedenen „Müttern“ erstellt. Für den einzelnen MitarbeiterIn gab es keine klare, erkennbare Personalstruktur. Zuständigkeiten waren nicht geregelt. Die Besoldungsgruppen wurden nicht angepasst... dadurch konnten Dienstverfehlungen oftmals nicht geahndet werden! An diesem Durcheinander wird noch immer gearbeitet – auch mit den entsprechenden Ellenbogen! Un da soll der normale SachbearbeiterIn Flagge zeigen? Unsicherheit führt zur Diskussionsunfähigkeit – und dies muss der Kunde aushalten! Darüberhinaus führt diese Unbeweglichkeit dazu, dass auch offensichtliche Fehlentscheidungen nur zögerlich und wenn mit entsprechendem Theaterdonner zurückgenommen werden. Vom Kunden wird diese Unsicherheit als Willkür wahrgenommen! Ungebührliches Verhalten wird teilweise vom Teamleiter gedeckt!

„6.3 Qualitätssicherung fehlt

182 Es fehlt ein internes Verfahren, um eine einheitliche Bewilligungspraxis der Leistungen nach dem SGB II sicherzustellen. Nur durch eine ständige Rückkopplung des Verwaltungshandelns kann eine Qualitätssicherung erreicht werden. So sollten die angemessenen Kosten der Unterkunft durch regelmäßige Stichproben überprüft werden.

183 Mit der bereits vom Ressort geplanten Organisationsuntersuchung sollte umgehend begonnen werden. In die Untersuchung sollten u. a. die Arbeitsabläufe, die Team-Struktur sowie die Zuständigkeitsregelungen einbezogen werden.

184 Das Ressort teilt die Kritik des Rechnungshofs. Es hat aber darauf hingewiesen, eine Umsetzung über das zentrale Datenverarbeitungsprogramm (DV-Programm) sei nicht möglich. Zu der geplanten Organisationsuntersuchung hat das Ressort sich nicht geäußert.“

Zu den Aussagen der Unorganisation der BAglS ist anzumerken, dass leider der Posteingang nicht geprüft wurde, nicht nur der verantwortliche Bearbeiter ist nicht feststellbar – auch der NICHTBEARBEITER ist selten feststellbar.

Glücklicherweise liegen manchmal die gesuchten Schriftstücke wohlverwahrt – aber unbearbeitet in der Akte! Trotz Eingangsstempel der Anmeldung ist der Geschäftsgang der Unterlage nicht nachvollziehbar.

„**185** Die BAglS hat nicht immer beachtet, dass Einnahmen aus Untervermietung die eigenen Kosten der Unterkunft des Leistungsempfängers senken. Dadurch ist die Stadtgemeinde Bremen ungerechtfertigt belastet worden. Im DV-Programm muss die reduzierte Miete als Kosten der Unterkunft eingegeben werden, um die Aufwendungen des kommunalen Trägers zu verringern. Werden die Einnahmen aus der Untervermietung als Einkommen angesetzt, wird die Grundsicherung gekürzt und die BA statt Bremen entlastet.

186 Das Ressort hat erklärt, die BAglS werde diesen Hinweis aufnehmen und entsprechend umsetzen. „

Dies aber bitte nur mit einem extra Berechnungsbogen – sonst wird dieser Bescheid noch unübersichtlicher. Hat kein BAglS Mitarbeiter den Prüfer auf die Auswirkungen der bereits eingerichteten Statistikläufe hingewiesen? Dadurch werden die Miethöhen in der Statistik reduziert – gewollt? In sofern ist diese Änderung erst praktikabel, wenn das EDV-Programm angepasst wurde.

„7.2 Datenverarbeitungsprogramm mangelhaft

187 Das bundesweit eingesetzte DV-Programm „A2LL“ weist erhebliche systembedingte Mängel auf. In der jetzigen Form erfüllt es nicht die Anforderungen an eine leistungsfähige Software. Das hat auch das Internationale Institut für Staats- und Europa-wissenschaften in seiner Untersuchung zur Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II festgestellt. Danach sei die „fehlerhafte Leistungssoftware A2LL als Arbeitshemmnis erster Güte“ anzusehen.

188 Bei bestimmten Fallkonstellationen ist eine direkte Eingabe in das System nicht möglich. Ersatzweise gibt es sog. Umgehungslösungen. Ihre Dokumentation hat

mittler-weile einen Umfang von über 100 Seiten angenommen. Das führt dazu, dass Berechnungen in diesen Fällen teilweise nur schwer nachvollziehbar sind und sich die Fehleranfälligkeit erhöht. Und: Es ist ein höherer Zeitaufwand erforderlich, um diese Fälle zu bearbeiten.

189 Das Programm liefert der BAgIS keine zeitnahen Controllinginformationen. Auf Teamebene gibt es keine aktuellen Daten über den vorhandenen Fallbestand. Diese Daten sind jedoch dringend notwendig, um Steuern und die Arbeit gleichmäßig verteilen zu können.

190 Das Ressort hat die Kritik in vollem Umfang geteilt. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, „technische Lösungen“ zu entwickeln. Sie müssen sowohl den Anforderungen an ein zuverlässiges Berechnungsprogramm als auch an ein aussagekräftiges Controlling gerecht werden.

191 Bei Umfang und Komplexität der Probleme ist es für den Rechnungshof noch offen, ob die Mängel in absehbarer Zeit abgestellt werden können oder die Entwicklung eines neuen Programms wirtschaftlicher wäre. Der Rechnungshof empfiehlt dem Ressort, sich auf Bundesebene für eine Lösung einzusetzen.

7.3. Datenverarbeitungsprogramm weist unkalkulierbare Sicherheitsrisiken auf

7.3.1 Neuanlage und Bearbeitung von Fällen risikobehaftet

192 Neufälle können jeweils nur zwei Beschäftigte (4-Augen-Prinzip) eröffnen. Später können sie jedoch in alleiniger Verantwortung im 2-Augen-Prinzip bearbeitet und geändert werden. Eine neu ins Programm aufgenommene Funktion zur Prüfung von Kassenanordnungen - die sog. „Visaprüfung“ - kann nur eingeschränkt genutzt und bewusst umgangen werden.

193 Durch das DV-Verfahren werden weder Befugnisse noch die Einhaltung von Betragsgrenzen für Kassenanordnungen geprüft. Außerdem ist es für alle Beschäftigten der BAgIS möglich, Fälle aus allen Geschäftsstellen der Stadtgemeinde Bremen einzusehen und zu bearbeiten, auch wenn sie hierfür nicht zuständig sind.

Diese Möglichkeit besteht nicht nur für MitarbeiterInnen der BAgIS. Die Daten sind für die MitarbeiterInnen der Bundesagentur für Arbeit und für weitere Gesellschaften in Bremen einsehbar – evtl auch veränderbar? Dies alles OHNE Spuren zu hinterlassen! Soweit ich weiss muss eine solche Feststellung dem Datenschutzbeauftragtem mitgeteilt werden. Hat der Prüfer diese Information weitergegeben? Wer ALG II erhält muss viele Fragen beantworten – Er ist ein gläserner Mensch! Allein diese Fragen lesen sich wie für einen Verdächtigen gemacht – verschärfend hinzu kommt die Anforderung der vorzulegenden Unterlagen. Regelmässig werden die kompletten Kontoauszüge der letzten drei Monate gefordert-OHNE Begründung. Dies in einer Zeit wo das Finanzamt bei einem Antrag auf den Lohnsteuerjahresausgleich auf die

Vorlage von Belegen verzichtet – wenn diese Steuererklärung elektronisch abgegeben wird. Nur Stichprobenartig wird nachträglich die Vorlage der Belege verlangt. Selbst bei einer Einkommenssteuererklärung wird so Verfahren!
Die BAfS verlangt hingegen nicht nur die Vorlage der Original-Unterlagen. Von allen vorgelegten Unterlagen werden Kopien zur Akte genommen. Ist dem Prüfer diese ungerechtfertigte Datenerhebung garnicht aufgefallen?

„194 Das Ressort hat erklärt, Kontrollen würden in 5 % aller Zahlfälle über die sog. „Visa-prüfung“ sichergestellt. In begründeten Verdachtsfällen, sei es darüber hinaus mög-lich die sog. „Revisorrolle“ in „A2LL“ zu vergeben.“

In der Ziffer 195 erklärt der Prüfer des BremerRechnungshofes der BAfS die Schwachstellen des EDV-Programms der BAfS. Leider fehlt die Feststellung warum die BAfS dies nicht wusste? Berücksichtigt hat!

„195 Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die „Visaprüfung“ nur eingeschränkt genutzt werden kann. Die Liste der festgestellten Fälle ist teilweise nicht aufrufbar. Somit können die festgestellten Fälle, auch „Visafälle“, nicht angezeigt werden. Nach den Bedienungshinweisen „A2LL“, Stand 1. August 2006, müssen deshalb organi-satorische Maßnahmen sicherstellen, dass Fälle, die für die „Visaprüfung“ ausge-wählt wurden, vom 1. Sachbearbeiter (Feststeller) direkt zum 2. Sachbearbeiter zum „Anordnen“ gelangen. Ausgesuchte „Visafälle“ können missachtet und die Vorgänge storniert oder gelöscht werden. Dadurch, dass diese Fälle nicht kontrolliert werden, besteht die Möglichkeit von fehlerhaften Bearbeitungen oder Manipulationen.

Auch hier fehlt die Vorgeschichte des EDV-Programms. Dieses Programm hat nur eine begrenzte Gewährleistung. Daher gehen inzwischen alle Änderungen – auch der Mehraufwand für die Sachbearbeitung und selbst die Beseitigung von klaren Programmfehlern zu Lasten der Steuerzahler. Offensichtlich war die Aufgabenstellung für dieses NEU entwickelte EDV-Programm total daneben. Darüberhinaus ist die vereinbarte Gewährleistungsbegrenzung nicht Nachvollziehbar. Inzwischen muss JEDE Änderung nach Aufwand gezahlt werden – und jede Änderung erfolgt OHNE Gewährleistung!!!! So einen Auftraggeber wünscht sich jeder Programmierer! Die letzte grosse Umstellungspanne war zum Jahreswechsel. Fortsetzungsbescheide und Neue Bescheide wurden zwar von der EDV akzeptiert, aber es erfolgte weder ein Postversand dieser Bescheide noch eine Zahlung an die Betroffenen oder anderen Berechtigten (Vermieter) - und dies Bundesweit. Eine Sachbearbeitung war in den Ämtern nur zu Fuss und daher sehr eingeschränkt möglich. Nachhaltig bestehen zweifel an der Vollständigkeit/ dem aktuellen Stand der Daten.

Die Unfähigkeit dieses Programms ist auch in den Erklärungen zu den Statistiken über Arbeitslosigkeit nachzulesen. Es wird frank und frei zugegeben DIESE STATISTIK ist NICHT richtig, weil...

„7.3.2 Barauszahlungen im 2-Augen-Prinzip, Anordnung und Vollzug nicht getrennt

196 Barauszahlungen stellen ein hohes Risikopotenzial dar. In zahlreichen Fällen haben Beschäftigte Fälle bis hin zur Barauszahlung abschließend allein bearbeitet. Bei-spielsweise sind an einem Tag an einen Leistungsempfänger 445,94 € überwiesen und 1.500 € in bar ausgezahlt worden. Es besteht die Gefahr, dass fiktive Ansprüche im System aufgebaut und Beträge veruntreut werden.,, Da kann mensch nur sagen Gefahr erkannt – Gefahr gebannt! Aber nicht auf dem Rücken von Betroffenen. Auch die vorstehend beschriebene EDV-Panne erfordert eine Bargeldauszahlung in Höhe des Bewilligungsbescheides. Ausserdem dauert eine Überweisung der BAglS mindestens eine Woche. Hinzukommt, dass viele Betroffene über kein Konto mehr verfügen. Auch der Umgang der BAglS mit den Betroffenen macht eine SOFORTIGE Barauszahlung in Höhe des Fehlbetrages unverzichtbar! Leistungen werden OHNE Vorankündigung nicht ausgezahlt. Der Kunde hat eine Nebentätigkeit - evtl hat er Einnahmen daraus? Normal wäre eine Nachfrage und ein Abwarten der Antwort. Es kommt vor, dass mit der Nachfrage die Zahlung gekürzt oder ganz eingestellt wurde. OHNE einen Hinweis in der Nachfrage. OHNE einen Aufhebungs- oder Änderungsbescheid – dieser Kunde merkt die Minderzahlung evtl erst, wenn er den Scheck ansieht – oder seine Bank ihm mitteilt, dass die Abbuchungen NICHT ausgeführt werden konnten. Sehr viele Menschen schauen daher bei dem Zahlungstermin sorgenvoll auf das Konto/den Scheck. Leider sind die Zahlungen der BAglS oft verspätet. Die Banken haben ein waches Auge auf die Konten von ALG II Betroffenen und leider werden oftmals solche Kleinigkeiten zum Anlass genommen die Bankverbindung aufzukündigen. Aber allein die Kosten einer Rückbuchung von der BAglS zu erhalten ist .(Versuch macht sehr klug) bei den weiteren Folgeschäden fehlt jedliches Einsehen!

„8 Einkommensanrechnung zu Lasten der Kommunen

200 Erzielt eine Person in einer Bedarfsgemeinschaft eigenes Einkommen, das ihren individuellen Bedarf lt. Regelleistung übersteigt, ist nach Auffassung der BA das Einkommen prozentual auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Dieses aufgeteilte Einkommen wird zuerst gegen die Regelleistungen gerechnet, die die BA zu tragen hat. Erst darüber hinausgehende Beträge mindern die Kosten der Unterkunft für die Kommune. Dadurch wird das Einkommen des Einzelnen nicht vorrangig gegen seinen Individualanspruch angerechnet, zu dem auch die Kosten der Unterkunft gehören.“

Diese Forderung ist zu unterstreichen. Mir fehlt hier die Einsparsumme für die Freie Hansestadt Bremen! Wieviel Geld hat die BAgIS der Bundesagentur für Arbeit durch diese falsche Zuordnung ungerechtfertigt zukommen lassen? Warum hat der Prüfer hier keine Schätzung vorgenommen? Lässt sich dies? Bei einer Änderung bitte auch gleich den lesbaren ALG II Bescheid erfinden. Diese Änderung macht die verdeckten Fehler noch wahrscheinlicher. Wer seine Miete direkt an den Vermieter überweisen lässt bekommt zwar im ALG II Bescheid die Bankverbindung des Zahlungsempfängers/Vermieters mitgeteilt – aber NICHT die Höhe der Zahlung. Dies führt im Streitfall zu einer unklaren Beweisführung.

„9 Festgestellte Mängel beheben

203 Für die Zukunft erwartet der Rechnungshof, dass alle möglichen Einsparpotenziale hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ausgeschöpft werden. Die Qualifikation der Beschäftigten und die Arbeitsqualität ist deutlich zu verbessern. Die Vorgesetzten haben ihre Leitungs- und Aufsichtsfunktionen stärker wahrzunehmen, um die einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und die Beschäftigten zu unterstützen. Weiter sind durch das DV-Programm bedingte Missbrauchsmöglichkeiten durch eine verstärkte Kontrolle einzuschränken.

Allein diese Forderung festgestellte Mängel zu beheben sagt wie desolat die BAgIS arbeitet. Auch ist diese Aufforderung keine Aufforderung zum Rechtsbruch. Genutzt werden sollen alle möglichen Einsparungspotentiale – möglich ist es Bremen eben nicht die Kostensenkungsaufforderungen gerichtsfest zu begründen. Die weiteren Wünsche – es wäre schön wenn zumindest dies Wirklichkeit würde. Für mich stellt sich die Frage nach wie vor: Hat dieser Prüfer nicht mehr gesehen als hier ausgeführt wurde? Sicherlich, sein Prüfungsauftrag war auf die Kosten der Unterkunft beschränkt. Aber....

Zusammenfassend nochmals, aber nur ergänzend

JEDER ALG II BETROFFENE HAT EINEN ANSPRUCH AUS EINEN VERSTÄNDLICHEN ALG II BESCHEID. Wenn Nebenrechnungen vorgenommen wurden sind diese einzuarbeiten oder beizufügen!

Dazu gehört, dass bei den Zahlungen/Zahlungsempfängern auch die Beträge vermerkt sind!

Kunden genannt – und schletestens behandelt. Die Innenprüfung der BAgIS ist auf den Umgang mit dem Kunden auszudehnen! Insbesondere die Aktivierung der Kunden durch ankratzen des Selbstwertgefühls ist zu überdenken. Die langfristigen Folgen sind

sehr negativ und gehen weit über die möglichen Einsparungen hinaus!

Zu einer Prüfung gehört auch die Feststellungen von Minderleistung. Die BAGIS hat als anerkannte Miete in vielen Fällen die linke Spalte der Tabelle vermerkt – obwohl über 90% der Wohnungen in Bremen die Kriterien der mittleren Spalte erfüllen, bzw wenn die BAGIS dürfte, die Miete der rechten Spalte einzutragen wäre. Diese Aussage fehlt im Prüfbericht!

Eine Mitarbeit der Betroffenen in der Arbeitsgruppe „Fachkoordination SGB II/SGB XII“ halte ich für Erstrebenswert. Wir werden uns darum bemühen – wer mitmachen will melde sich! Selbst die Bremer Strassenbahn bezieht ihre Kunden in die Entscheidungsvorbereitung mit ein!

Und zum Schluss ein Hinweis wie die agierenden Behörden miteinander umgehen – Es wird KLAGGE erhoben!

„202 Das Ressort hat sich der bundesweiten Auffassung der Kommunen angeschlossen. Unter anderem bemühe sich der Deutsche Städtetag um eine Klärung. Der Deutsche Städtetag und die BA würden zzt. eine Streitvereinbarung erarbeiten. Sobald sie ab-gestimmt sei, solle die strittige Frage in einem Musterprozess geklärt werden. „

Dies beweist nacheinander diese Behörden können sich untereinander gütlich einigen! Dabei würde jede Einigung den Verwaltungsaufwand und die Gerichtskosten ersparen. SO wird Steuergeld verschleudert! Bei einer gerichtlichen Entscheidung wird womöglich nicht einmal die technische Möglichkeit dieser EDV oder andere Sachzwänge beachtet. Was wiederum erheblich Kosten verursachen kann!

Zur Erinnerung – der Bund ersetzt den Gemeinden einen Anteil der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung gemessen in % vom tatsächlichem Aufwand. Somit schlägt auch jede Entlastung der Gemeinden auf diesen Erstattungsbetrag durch. EINE Neufestlegung dieses Erstattungssatzes steht sowieso an – wenn dabei dieser Sachverhalt berücksichtigt wird, kann diese Neuregelung und die damit verbundene Verwaltungsaufblähung vermieden werden – und dies ohne dass auch nur ein Cent Steuergeld verloren geht. Im Gegenteil es wird kräftig eingespart.

Für die Betroffenen bedeutet diese Prüfungsfeststellung – genau hinsehen, weil alles ist möglich.

Wer von den Briefen zur Mieter/Kosten der Unterkunft betroffen ist muss diese Briefe ernst nehmen. Es sind Bescheide! Obwohl das Wort Bescheid und auch eine Rechtsmittelbelehrung fehlt! Siehe auch meine Rede zur 117 bremer-montagsdemo!

Wir wollen eine andere Regierung!

Wir schaffen eine Zukunft mit EHRlichen Politikern!

Darum Montags Demo * Kopf zeigen *

Ich bin nicht einverstanden!

Ich will die Zukunft positiv gestalten!